

47. Findet bei der Berechnung der Revisionssumme § 6 oder § 3 ZPO. Anwendung, wenn der Verkäufer zur Lieferung der Ware Zug um Zug gegen Zahlung des aufgewerteten Kaufpreises verurteilt ist und der Streit der Parteien lediglich die Frage betrifft, in welcher Höhe und nach welchen Grundsätzen der Kaufpreis aufgewertet werden muß?

ZPO. §§ 3, 6, 546 Abs. 1 und 2.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Dezember 1925 i. S. Firma E. J. (Kl.)
w. Firma Papierf. B. GmbH. (Bekl.). II 512/25.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... Schon in der Berufungsinstanz drehte sich der Streit der Parteien nur noch darum, wie hoch die Kaufpreisforderung aufzuwerten sei. Allein um diese Frage handelt es sich auch in der Revisionsinstanz; denn die Klägerin macht geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß durch ihre frühere Revision nicht die prozentuale Höhe, sondern nur die Art der Aufwertung, ihre Berechnungsweise gerügt worden sei und daß damals das Reichsgericht nur aus diesem Grunde die Zurückverweisung an das Oberlandesgericht ausgesprochen habe; deshalb müsse es dabei verbleiben, daß mit Rücksicht auf den Verzug der Beklagten nur in Höhe von 5/10 aufgewertet werde.

Es fragt sich, nach welchen Grundsätzen der Beschwerdegegenstand für die Revisionsinstanz zu berechnen ist. § 546 Abs. 2 ZPO. erklärt die Vorschriften der §§ 3—9 daselbst für anwendbar. Nach § 6 wird der Wert des Streitgegenstandes durch den Wert der Sache bestimmt, wenn deren Besitz streitig ist. Allein der Besitz der Sache ist gegenwärtig nicht mehr streitig; es handelt sich nicht mehr darum, ob der Beklagte zur Lieferung des Holzes verpflichtet ist. Denn die Herausgabe als solche wird nicht verweigert, sie ist vielmehr nur von gewissen Gegenleistungen abhängig, über welche die Parteien sich nicht einigen können. In solchem Falle findet nicht § 6 ZPO., sondern § 3 Anwendung; nicht der Wert des herausverlangten Holzes, sondern der Betrag der allein noch streitigen Gegenleistung ist bei Bestimmung

des Beschwerdewerts zugrunde zu legen (vgl. auch RDO. Bd. 39 S. 27, Bd. 41 S. 241).

Den Beschwerdegegenstand bildet also die Summe, welche die Klägerin gegenüber der Urteilssumme von 3547,06 *M* weniger zahlen will; da sie nur 50 % hiervon zahlen zu müssen glaubt, beträgt die Beschwerdesumme 1773,53 *M*, also weniger als die Revisionssumme von 1800 *M*.